OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603839/2/WP

Datum:
Linz, 9. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der D M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. April 2020, GZ: BHLL/919100107017/19, wegen Übertretung des § 9 Abs 2 StVO

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Strafverfügung vom 20. Februar 2020 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (kurz: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (kurz: Bf) vor, sie habe zu näher bezeichneter Tatzeit an näher bezeichnetem Tatort einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht. Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die belangte Behörde unter Anwendung der §§ 9 Abs 2 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe idHv 80,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden [ON 4].

1.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf Einspruch. Neben umfassender Begründung ihres Rechtsmittels, insbesondere auch im Hinblick auf das mangelnde Verschulden der Bf, führte die Bf einleitend aus: „Ich erhebe Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung“ [ON 5].

1.3. Mit Straferkenntnis vom 23. April 2020 wurde seitens der belangten Behörde dem „Einspruch vom 24.02.2020 gegen die Strafverfügung vom 20.02.2020 (siehe obige GZ) […] Folge gegeben und die Geldstrafe von € 80,00, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 1 Tag(en) 13 Stunde(n) neu bemessen […]“. Begründend führte die belangte Behörde insbesondere aus, der fristgerecht eingebrachte Einspruch richte sich „lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe(n). Da ausschließlich das Strafausmaß der Strafverfügung bekämpft wurde, ist die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung(en) rechtskräftig geworden. Die erkennende Behörde ist nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt“ [ON 6].

2.1. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende – umfassend begründete – Beschwerde, mit der die Bf insbesondere vorbringt, der Einspruch habe sich „sehr wohl auf die Tat bezogen“.

2.2. Mit Schreiben vom 13. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) unstrittig ergibt.

Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 49 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

3. Im vorliegenden Fall erklärte die Bf im ersten Satz, Einspruch „gegen die gesamte Strafverfügung“ zu erheben, worin ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung zu sehen ist.

4. Im Übrigen wäre es nach Ansicht des erkennenden Richters schon aus Rechtsschutzüberlegungen nicht zulässig, den im ggst Einspruch erklärten Anfechtungsumfang entgegen seinem Wortlaut einschränkend zu interpretieren (siehe auch das oben zit Erkenntnis des VwGH vom 23.3.2016, wonach „im Zweifel“ davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet). Auch weist die Bf in ihrer Beschwerde darauf hin, dass ihr Einspruch sich nicht nur auf die Strafhöhe bezogen habe.

5. Durch den „vollen“ Einspruch ist die Strafverfügung ex lege zur Gänze außer Kraft getreten. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des ggst. Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

6. Das Straferkenntnis war daher aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens war lediglich die von der Behörde im Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil die ggst. Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs. 2 VStG abweicht, noch es an einer solchen fehlt. Die Auslegung der Parteienerklärung im Einzelfall (hier: des Einspruches der Bf) warf keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil